

# Beratung und Unterstützung – Zentrales beamtenrechtliches Handlungsgebot im Beziehungsfeld zum Vorgesetzten

Dr. Harald Steiner

*Der Beitrag setzt sich mit dem Beziehungsgeflecht des Beamten innerhalb der Dienststelle auseinander und legt den Fokus auf die das Verhältnis zum Vorgesetzten prägende Pflichtenkategorie der Beratung und Unterstützung nach § 62 Abs. 1 S. 1 BBG bzw. § 35 S. 1 BeamStG. Er arbeitet die Bedeutung und den Inhalt dieses Gebots für das Verhalten des Beamten heraus und zeigt dessen strukturelle rechtliche Konfiguration auf.*

## I. Ausgangslage

Das soziale Umfeld des Beamten in der Dienststelle ist maßgeblich bestimmt von Interaktionen mit Mitarbeitern (Nachgeordneten), Kollegen (Gleichgeordneten) und Vorgesetzten (Übergeordneten). Dieses innerdienstliche Aktionsfeld des Beamten wird von einer Vielzahl von handlungsleitenden, gesetzlich normierten Pflichten durchdrungen, nach denen der Beamte sein innerdienstliches Verhalten ausrichten hat. So hat jeder Beamte das „Leitbild der vertrauensvollen Zusammenarbeit“ zu beachten<sup>1</sup>, das in § 61 Abs. 1 S. 3 BBG (§ 34 S. 3 BeamStG) – aber auch in § 2 Abs. 1 BPersVG und § 99 Abs. 1 SGB IX<sup>2</sup> – zum Ausdruck kommt. Der Beamte hat sich und sein Verhalten im Dienst vom Kollegialitäts- und Kameradschaftsgedanken tragen und bestimmen zu lassen.<sup>3</sup> Er hat dabei gegenüber diesen Interaktionspartnern, d. h. allen Bediensteten, auch anderer Behörden<sup>4</sup>, ein „achtungs- und vertrauenswürdiges Verhalten“ an den Tag zu legen. Danach hat der Beamte sein Verhalten an der Herstellung von Vertrauenswürdigkeit durch Schaffung einer Vertrauensgrundlage und Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen zu orientieren.<sup>5</sup> Sein gesamtes Verhalten muss der Bildung von Vertrauen dienen und letztlich den Prämissen des Miteinanders und der Partnerschaft entsprechen. Er hat sich dementsprechend von folgenden Handlungsvorgaben leiten zu lassen<sup>6</sup>:

- Keine Gegnerschaft
- Ausschluss einer kämpferischen Interessenvertretung
- Einigungswille
- Kompromissbereitschaft
- Akzeptanz und Respekt
- Konfliktbewältigung durch Minimierung von wertorientierten und individualpsychologischen Konfliktursachen (Konfliktlösung) und innerdienstlichen Verhandlungen (Konfliktregelungen)
- Selbstverständlichkeiten im menschlichen Umgang nach Anstand, Sitte und Moral
- Sachlichkeit
- Wahrhaftigkeit (Ehrlichkeit, Offenheit)
- Mäßigung, Rücksichtnahme und Toleranz
- Hilfsbereitschaft.

Diese Verhaltensregeln gelten auch für das spezielle Beziehungsfeld des Beamten zu seinen Vorgesetzten, dessen Kern das die Beamtenstellung prägende Über- und Unterordnungsverhältnis (Verwaltungshierarchie) ausmacht. Gegenüber den (Dienst- und Fach-) Vorgesetzten, die einem Beamten nach der

bestehenden Organisation (Geschäftsverteilungs-, Organisationsplan) für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen dürfen<sup>7</sup>, besteht insbesondere die Pflicht zur Wahrhaftigkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft.<sup>8</sup> Der Beamte hat seinen Vorgesetzten mit Achtung und Ehrerbietung zu begegnen. Beleidigungen von Vorgesetzten, Verleumdungen, üble Nachreden und das Sammeln von Unterlagen oder Aufzeichnungen zur Bezeichnung eines Vorgesetzten hat er zu unterlassen. Bei einer Kritik an Vorgesetzten darf er sich nicht grob taktlos verhalten und es darf in seinen Äußerungen keine unverhohlene Missachtung zum Ausdruck kommen. Er hat nur sachliche Kritik zu üben, sich sachlich auszudrücken und Besonnenheit sowie Unvoreingenommenheit zur Richtschnur seines Handelns zu machen und als Rücksichtnahme die Belange seiner Vorgesetzten zu beachten.<sup>9</sup>

Vor dem Hintergrund der Gestaltung der Vorgesetztenbeziehungen als Über- und Unterordnungsverhältnis ist der Beamte seinen Vorgesetzten jedoch vor allem zum Gehorsam verpflichtet und hat die Folgepflicht zu erfüllen (§ 62 Abs. 1 S. 2 BBG, § 35 S. 2 BeamStG). Danach unterliegt der Beamte dem Weisungsrecht des Vorgesetzten<sup>10</sup> und hat dessen dienstliche Anordnungen zu befolgen. Zur ordnungsgemäßen Dienstleistungserbringung, die der Beamte seinem Dienstherrn nach Art. 33 Abs. 4 GG i. V. m. § 4 BBG (§ 3 Abs. 1 BeamStG) schuldet (vgl. Tz. II.2), gehört neben der Beachtung verbindlicher Anordnungen des Vorgesetzten auch die Beratung und Unterstützung durch den Beamten.<sup>11</sup> Das innerdienstliche Verhalten des Beamten gegenüber dem Vorgesetzten ist damit auch einer Beratungs- und Unterstützungspflicht unterworfen.

Die Abhandlung versucht nun, gerade dieses, im Schrifttum – auch in der Diskussion über die Folgepflicht – oft nur am Rande betrachtete, in § 62 Abs. 1 S. 1 BBG und § 35 S. 1 BeamStG kodifizierte Handlungsgebot in den Blick zu nehmen, dem Bedeutungsgehalt und Inhalt dieser Verhaltenspflicht nachzuspüren und dessen rechtliche Konfiguration unter strukturellem Blickwinkel, der zu einem Splitting in Pflichtenkategorien und –ar-

1) Vgl. Zängl, in: Fürst, GKÖD I K, § 55 BBG (a. F.), Rn. 13, 73.

2) S. hierzu Steiner, PersV 2012, S. 412 ff.

3) Vgl. Battis, BBG, 2009, § 61, Rn. 12; Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, BBG, § 54 (a. F.), Rn. 8; Müller/Beck, LBG BW, § 73, Rn. 4; Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamStG, 2010, S. 302; Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 2007, Rn. 210.

4) S. Battis (Fn. 3), § 61, Rn. 2; Wichmann/Langer (Fn. 3), Rn. 210; Zängl, in: Fürst (Fn. 1), § 54 BBG (a. F.), Rn. 136.

5) Vgl. dazu näher Steiner (Fn. 2), S. 415 ff.

6) S. Steiner (Fn. 2), S. 416 ff. m. w. N.

7) Vgl. auch Baßlsperger, Einführung in das neue Beamtenrecht, 2009, S. 225; Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf (Fn. 3), S. 306; Kienzler, Beamtenrecht, 2002, S. 57 f.;

8) S. näher Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer (Fn. 3), § 54 (a. F.), Rn. 8, 22 f.; Zängl, in: Fürst (Fn. 1), § 54 BBG (a. F.), Rn. 22, 128 f.; Battis (Fn. 3), § 61, Rn. 12; Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf (Fn. 3), S. 301.

9) Vgl. Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer (Fn. 3), § 54 (a. F.), Rn. 7; Zängl, in: Fürst (Fn. 1), § 54 BBG (a. F.), Rn. 121, 136 f., 139.

10) S. näher Steiner, PersR 2012, S. 192 f.

11) S. Zängl, in: Fürst (Fn. 1), § 55 BBG (a. F.), Rn. 13.